

Notwendigkeit der Interessenabwägung

abwägung zwischen betroffenen privaten und zuständigerweise wahrgenommenen öffentlichen Interessen ein ausschlaggebendes Überwiegen letzterer, so kann die Behörde in ihrer Entscheidung noch hilfsweise auf andere öffentliche Interessen hinweisen. Dies ist allerdings nicht deshalb zweckmässig, weil dadurch das öffentliche Interesse breiter abgestützt wird (das wäre eigentlich nicht zulässig), sondern weil dadurch die anderen in der Sache zuständigen Behörden auf parallele öffentliche Interessen hingewiesen werden. Dadurch wird die Kohärenz staatlicher Massnahmen gestärkt und die Gefahr widersprüchlicher Entscheide verringert.

III. Notwendigkeit der Interessenabwägung

Ein bestimmtes, namhaft gemachtes öffentliches Interesse an einer vorgesehenen Massnahme genügt zu deren Rechtfertigung noch nicht. Es ist vielmehr stets zu untersuchen, ob das konkrete öffentliche Interesse genügend ist, d.h. es muss die allfällig entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Interessen überwiegen. Interessenkollisionen sind durch eine wertende Interessenabwägung aufzulösen¹².

Die Vielzahl der öffentlichen Interessen kann zu Kollisionen führen, wenn etwa der Staat in grundrechtlich geschützte Interessensphären eingreift. Dann steht nicht nur ein privates Interesse im Spiel, sondern dieses private Interesse wird durch das Grundrecht um ein gleichgerichtetes öffentliches Interesse verstärkt¹³. Die Einräumung der Grundrechte erfolgt nämlich im öffentlichen Interesse. Der Verfassungsgeber hat erkannt, dass die Grundrechte zwar primär das Individuum schützen. Dieser Schutz verfolgt aber direkt den Zweck einer gerechten und friedlichen Ordnung, welche die Selbstentfaltung der Menschen und damit der Gemeinschaft am besten ermöglicht. Die Einschränkung eines Grundrechts hat daher stets dieses öffentliche Interesse an der Grundrechtsentfaltung zu beachten. Im Idealfall sollte es zu einer optimalen Grundrechtsentfaltung kommen. Sodann ist es augenscheinlich, dass

¹² Vgl. VBI 1995/46, Entscheidung vom 13.9.1995, LES 1996, S. 22 (23); StGH 1973/8, Entscheidung vom 21.1.1974, Stotter, Verfassung, S. 24 f., Ziff. 13; StGH 1974/14, Entscheidung vom 17.1.1975, Stotter, Verfassung, S. 44 f., Ziff. 26.

¹³ Vgl. Imboden/Rhinow I, S. 335.